

**Anfrage Heselhaus Sabine und Mit. über die Umsetzung der Digitalisierung in der Luzerner Justiz**

eröffnet am 27. Oktober 2025

Mit dem Programm DJ28 (Digitale Justiz 2028) beteiligt sich der Kanton Luzern am schweizweit koordinierten Digitalisierungsprojekt der Justiz, das im Rahmen von Justitia 4.0 und des neuen Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) umgesetzt wird.

Ziel dieser Reformen ist eine moderne, effiziente und medienbruchfreie Justiz, die Verfahren beschleunigt, Ressourcen schont und die Nachvollziehbarkeit erhöht – sowohl für interne Abläufe wie auch für Bürgerinnen und Bürger, die an Verfahren beteiligt sind.

In der Öffentlichkeit wird die Digitalisierung der Luzerner Justiz zwar seit Jahren angekündigt, die Umsetzung verläuft jedoch deutlich langsamer als in anderen Kantonen. Während beispielsweise Bern, Zürich oder Basel-Stadt bereits konkrete Pilotprojekte zur elektronischen Aktenführung und zur digitalen Kommunikation zwischen Parteien und Gerichten umgesetzt haben, befindet sich Luzern noch in der Aufbauphase.

Das offizielle Projekt DJ28 wurde im Frühjahr 2024 gestartet. Laut Regierungs- und Medienberichten sollen Papierakten schrittweise durch elektronische Akten ersetzt werden; Voraussetzung seien jedoch die Einführung der E-ID sowie die Schaffung zusätzlicher Rechtsgrundlagen ([lu.ch – Projekt DJ28; Inside-IT.ch, 4. Juli 2024](#)).

Für Betroffene, die aktuell in Verfahren stehen, bedeutet die langsame Umsetzung, dass weiterhin Papierakten, Postverkehr und manuelle Abläufe dominieren. Eine einfache digitale Übersicht über laufende Verfahren – insbesondere bei mehreren Instanzen oder parallelen Verfahren – existiert bislang nicht. Selbst grundlegende Informationen wie Aktenzeichen, Verfahrensstand oder Zuständigkeiten sind für Bürgerinnen und Bürger nur schwer zugänglich. Gerade in einer Übergangsphase wäre es wichtig, dass die Digitalisierung nicht nur intern, sondern auch bürgerlich und transparent erfolgt. Digitalisierung ist nicht Selbstzweck, sondern ein Instrument zur Sicherung rechtsstaatlicher Nachvollziehbarkeit, zur Vereinfachung von Verfahren und zur Stärkung des Vertrauens in die Justiz.

Gerade für nicht anwaltlich vertretene Personen gilt gemäss Artikel 29 BV, Artikel 56 und 132 ZPO sowie § 12 VRG (LU) eine besondere Schutzpflicht der Gerichte. Diese sollen sicherstellen, dass Verfahrensparteien ihre Rechte wirksam wahrnehmen können. Die Digitalisierung der Justiz darf daher nicht nur verwaltungsinterne Effizienz steigern, sondern muss auch den Zugang und die Nachvollziehbarkeit für alle Betroffenen verbessern.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, weshalb die Umsetzung von DJ28 in Luzern nur

schleppend vorankommt, worin die konkreten Hindernisse liegen und wie die Regierung sicherstellt, dass der Kanton im Vergleich zu anderen Kantonen nicht ins Hintertreffen gerät.

Fragen:<sup>1</sup>

1. Wie weit ist die Umsetzung des Projekts DJ28 (Digitale Justiz 2028) im Kanton Luzern aktuell fortgeschritten, und welche konkreten Teilprojekte wurden bereits realisiert (z. B. elektronische Aktenführung, Schnittstellen, Schulung, gesetzliche Anpassungen)?
2. Welche Hauptgründe führen dazu, dass die Digitalisierung der Luzerner Justiz langsamer voranschreitet als in anderen Kantonen? Liegen die Verzögerungen eher in rechtlichen, organisatorischen, technischen oder personellen Faktoren begründet?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat den aktuellen Stand Luzerns im Vergleich zu anderen Kantonen (z. B. Bern, Zürich, Basel-Stadt), die bereits elektronische Akteneinsicht oder digitale Verfahren eingeführt haben? Welche «Best Practices» könnten übernommen werden?
4. Welche Massnahmen plant die Regierung, um den Zeitplan von DJ28 zu beschleunigen und sicherzustellen, dass die vollständige medienbruchfreie Justiz bis 2028 tatsächlich erreicht wird?
5. Wie wird gewährleistet, dass die fortschreitende Digitalisierung auch die Transparenz und Nachvollziehbarkeit für Verfahrensbeteiligte stärkt – etwa durch digitale Einsichtsmöglichkeiten, Verfahrensübersichten oder standardisierte elektronische Aktenauszüge?
6. Ist vorgesehen, dass Bürgerinnen und Bürger künftig über eine digitale Plattform eine Übersicht über ihre laufenden Verfahren und Entscheide erhalten können, insbesondere wenn sie keine anwaltliche Vertretung haben?

*Heselhaus Sabine*

Frank Reto, Arnold Sarah, Schuler Josef, Koch Hannes, Ledergerber Michael, Rölli Franziska, Cozzio Mario

---

#### Quellen und Hinweise

- Kanton Luzern, Justiz- & Sicherheitsdepartement: *Projekt DJ28 – Digitale Justiz 2028* [lu.ch/DJ28](http://lu.ch/DJ28)
- Inside-IT.ch (4.7.2024): «*Luzerner Justiz schafft Papierakten ab*»
- Justitia 4.0 / KKJPD: *Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)* [justitia40.ch](http://justitia40.ch)
- EJPD, Bundesamt für Justiz: *Botschaft zum BEKJ*
- HIS Schweiz: *Standardisierung des elektronischen Aktenaustauschs durch Justitia.Swiss*
- Art. 29 BV: Verfahrensgarantien, Anspruch auf rechtliches Gehör und Akteneinsicht